

Geschäftsordnung der Diakonatskommission der Diözese Augsburg

§ 1

Grundlage für die Bildung der Diakonatskommission

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen Diözesen (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2016, Nr. 9 vom 12.09.2016) sieht in Teil I, Abschnitt 4 die Errichtung einer Diakonatskommission zur Förderung des Ständigen Diakonats in den bayerischen Diözesen vor. In der Anlage 3 zu Teil I, Abschnitt 4, werden unter 3. Empfehlungen zu Aufgaben, Mitgliedern und Tagungshäufigkeit vorgelegt.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe der Kommission ist es, die Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere:

- Fragen der Nachwuchsförderung und Werbung
- Fragen der Berufsentwicklung und Akzeptanz der Ständigen Diakone in der Diözese Augsburg und der Entwicklung des Berufsprofils
- Begleitende Reflexion der Ausbildung und Berufseinführung sowie der Fort- und Weiterbildung
- Beratende Funktion bei der Entscheidungsfindung, ob jemand als Bewerber oder Weihekandidat angenommen wird, wenn ein besonderer Klärungsbedarf gegeben ist

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der Diakonatskommission sind:

- der Generalvikar
- der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat
- der/die Leiter/-in der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen
- der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat
- der Diözesanreferent der Ständigen Diakone
- der Referent für die Fortbildung der Ständigen Diakone
- die Mentoren der Diakonatskreise
- der Diözesansprecher oder dessen Stellvertreter
- der für den Sprecherrat der Ständigen Diakone benannte Vertreter des Ausschusses für Dienstrechtsfragen

§ 4

Verfahrensordnung

- (1) Die Kommission wird durch den Generalvikar einberufen.
- (2) Der Generalvikar oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Kommissionsitzung.
- (3) Die Diakonatskommission tagt in der Regel einmal im Jahr und bei Bedarf.
- (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Zur Beratung können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (6) Beratungen zu Personalangelegenheiten sind vertraulich und unterliegen der dienstlichen Schweigepflicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 30.04.2012.